

Satzung der Dekanatsräte im Bistum Eichstätt

§ 1 Der Dekanatsrat

- (1) Der Dekanatsrat in der Zusammenschluss von Vertretern der Pfarrgemeinderäte, Seelsorger und katholischen Verbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft im Bereich des Dekanates.
- (2) Er ist das vom Bischof anerkannte Organ zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit im Dekanat (vgl. Konzilsdekret über das Apostolat der Laien Nr. 26).

§ 2 Aufgaben

Der Dekanatsrat hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, kommunalen und kirchlichen Leben zu beobachten und für die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken in der Öffentlichkeit einzutreten.
- b) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte und der kirchlich anerkannten Organisationen und Gruppen im Dekanat bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern und aufeinander abzustimmen, sowie Möglichkeiten des Erfahrungs- und Meinungsaustausches zu schaffen,
- c) den Dekan und die Seelsorgerinnen und Seelsorger des Dekanats zu beraten,
- d) bei der Umsetzung der Planungsziele des Bistums für den Bereich des Dekanats mitzuwirken,
- e) gemeinsame Initiativen zu entwickeln, gemeinsame überpfarrliche Maßnahmen zu beschließen und für die Durchführung Sorge zu tragen,
- f) die ökumenische Zusammenarbeit und den Dialog mit nichtchristlichen Glaubensgemeinschaften zu suchen und zu fördern,
- g) die Katholikinnen und Katholiken des Dekanates im Diözesanrat zu vertreten.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Dekanatsrates sind
 - a) eine Delegierte/ein Delegierter aus jeder Pfarrei einer Seelsorgeeinheit, aber insgesamt höchstens vier Delegierte aus jeder Seelsorgeeinheit des Dekanats
 - b) der Dekan,
 - c) der Dekanatsjugendseelsorger,
 - d) zwei Vertreter der Dekanatskonferenz,
 - e) je ein Vertreter der im Dekanat organisierten kirchlichen Verbände sowie je ein Vertreter der kirchlichen Einrichtungen auf Dekanatsebene,*
 - f) die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Dekanatsebene,
 - g) die Vorsitzenden der Sachausschüsse des Dekanatsrats,
 - h) bis zu fünf weitere Persönlichkeiten, die von den Mitgliedern gemäß a) bis g) zu wählen sind.

* Entsendungsberechtigt sind vom Diözesanbischof als katholisch anerkannte Organisationen, die in eigener Initiative und Verantwortung auf der Diözesanebene tätig sind. Sie müssen nach ihrer Satzung demokratisch verfasst sein und sich als Träger des Laienapostolats im Heils- und Weltendienst verstehen.

Anhand dieser Kriterien entscheidet der Vorstand des Diözesanrates auf Antrag über die Aufnahme. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Vollversammlung angerufen werden.

- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie endet am Tag vor der konstituierenden Sitzung des neuen Dekanatsrates. Der Vorstand des Dekanatsrates führt die Geschäfte, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 4 Organe

Der Dekanatsrat wird tätig durch

- a) die Vollversammlung,
- b) den Vorstand,
- c) den Vorsitzenden,
- d) die Sachausschüsse.

§ 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Dekanatsrates.
- (2) Die Vollversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand, der Dekan oder ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Erklärt der Dekan förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist in der folgenden Sitzung des Dekanatsrates erneut zu behandeln. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die Schiedsstelle des Bistums angerufen werden.
- (4) Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit der Organe des Dekanatsrates.
- (5) Die Vollversammlung wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Sie wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Dekanats in den Diözesanrat und die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 h.
- (6) Für Bereiche, die einer ständigen Beobachtung durch den Dekanatsrat bedürfen, bildet die Vollversammlung Sachausschüsse.
- (7) Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung Ad-hoc-Ausschüsse bilden.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Zusammensetzung des Vorstandes
 - a) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine/einer die Schriftführung übernimmt, und dem Dekan.
 - b) Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen aus Vertreterinnen und Vertretern sowohl der Pfarrgemeinderäte als auch der kirchlichen Verbände gewählt werden.

- (2) Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes:

Der Vorstand führt die Geschäfte des Dekanatsrates. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben,

 - a) die Vollversammlung des Dekanatsrates vorzubereiten, durchzuführen und für die Ausführung der Beschlüsse Sorge zu tragen,
 - b) in allen Angelegenheiten zu entscheiden, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung übertragen,
 - c) die Mitglieder der Sachausschüsse des Dekanatsrates zu berufen,
 - d) die Arbeit der Sachausschüsse anzuregen, zu koordinieren und auszuwerten,
 - e) in dringenden Fällen die Aufgaben der Vollversammlung gemäß § 2 wahrzunehmen. Er hat die Vollversammlung bei der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

§ 7 Die Vorsitzende / Der Vorsitzende

- (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende vertritt den Dekanatsrat nach außen.
- (2) Sie/Er beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (3) Sie/Er kann sich durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
- (2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ist in Ausübung seiner Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 8 Sachausschüsse

- (1) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Entwicklungen zu beobachten sowie die Organe des Dekanatsrates und die im Dekanat bestehenden Einrichtungen zu beraten. Sie informieren über die Entwicklungen in ihrem Sachbereich, erstellen Vorlagen und unterstützen die Sachbeauftragten bzw. die Sachausschüsse der Pfarrgemeinderäte in ihrer Arbeit.
- (2) Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende wird vom Sachausschuss gewählt und vom Vorstand bestätigt. Dem Sachausschuss können auch Mitglieder angehören, die nicht im Dekanatsrat sind.

§ 9 Protokollführung

Über die Sitzungen aller Organe des Dekanatsrates werden Niederschriften angefertigt. Sie gehören zu den amtlichen Akten und sind im Archiv des Dekanats aufzubewahren. Eine Abschrift ist der Geschäftsstelle des Diözesanrates zuzuleiten.

§ 10 Kostendeckung

Die Mitglieder des Dekanatsrats haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben entstehen. *[Die finanzielle Ausstattung stellt die Diözese gemäß Dekanatsstatut § 2(3) über den Dekan bereit.] (Wegen Nichtanerkennung durch Herrn Bischof steht hier noch eine Neuregelung an.)*

§ 11 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Satzung werden mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates beschlossen. Die Änderungen treten erst nach Überprüfung durch den Bischof in Kraft.

Der Dekanatsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ansonsten gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Diözesanrates.

Diese Satzung wurde vom Diözesanrat am 16.09.2011 beschlossen.
Die Satzung vom 27. Dezember 1977 wird hiermit aufgehoben.